

Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters

namens des Reichsinstituts für ältere deutsche
Geschichtskunde (Monumenta Germaniae historica)

in Verbindung mit
KARL BRANDI und WALTHER HOLTZMANN

herausgegeben von
THEODOR MAYER

7. Jahrgang

Heft 1

1944

HERMANN BÖHLAUS NACHF. / WEIMAR

Beiträge zur Beurteilung Heinrichs V.

I. Die Verhandlungen des Jahres 1119

Von

Heinz Zatschek

„Er, der Alle getäuscht und mit Gewalt zu unterdrücken gesucht, der nur herablassend, gnädig, huldreich erschien, um erst Andere, dann die Begünstigten selbst zu berauben, flößte Keinem Ergebenheit ein, er, dem beim Antritt seiner Regierung sich Alle voll Vertrauen zugewendet, vermochte am Ende seiner Tage, bei geringerer Macht, nach vielfach erfahrenen Demütigungen, keine Zuneigung, keine offene Hingebung, keine Teilnahme für seine Sache und seine Person hervorzurufen, sondern mit Furcht und Mißtrauen bewachten Fürsten, Geistlichkeit und Städte noch des Gedemütigten Schritte, und in der ganzen Nation war sein Andenken nach dem Tode kein gesegnetes.“ So hat vor rund hundert Jahren Eduard Gervais Heinrich V. geschildert¹⁾. Noch viel härter klingt das Urteil, das Wilhelm Giesebrecht über den letzten Salier gefällt hat „Wenn irgend ein Volk, hat das unserige einen Abscheu gegen selbstsüchtige und finstere Tyrannen, und es hätte diesen Heinrich wohl gern, wenn es dies vermocht hätte, ganz vergessen; denn freilich so leicht vergaß sich nicht, was er erst an dem eigenen Vater, dann an dem Statthalter Petri gefrevelt hatte. Die Furcht vor ihm schlich noch lange umher“²⁾.

Drei Taten sind es, die das Urteil über den letzten Salier vor allem maßgeblich beeinflußt haben: die üble Behandlung, die er seinem Vater angedeihen ließ, die Gefangennahme Papst Paschals II. und das Scheitern der Verhandlungen mit Papst Calixt II. zu Mouzon. Andere Angaben der Quellen, die nicht geeignet sind, Heinrich V. als liebenswerte Gestalt vor unseren Augen erstehen zu lassen,

¹⁾ E. Gervais, Politische Geschichte Deutschlands unter der Regierung der Kaiser Heinrich V. und Lothar III. Teil 1, S. 54.

²⁾ W. v. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit 3, S. 952 (1868). Die weiteren Auflagen bringen den gleichen Wortlaut.

spielen daneben eine weit unbedeutendere Rolle. Und das eine ist unbestreitbar. Eine Lichtgestalt wie Friedrich Barbarossa ist der fünfte Heinrich nie gewesen. Wieweit sein schweres Leiden, das er jahrelang vor seiner Umgebung zu verbergen bestrebt war, unleugbare Härten in seinem Wesen zu erklären vermag, das zu beurteilen steht der Geschichtsforschung nicht zu. Wohl aber hat sie diesem Salier gegenüber noch eine Verpflichtung einzulösen: sie hat zu zeigen, wie er wirklich war.¹⁾

Das mag überraschend klingen. Besitzen wir nicht in den Jahrbüchern Heinrichs V. von Meyer von Knonau einen zuverlässigen Führer, haben nicht tüchtige Einzeluntersuchungen so viel Klarheit gebracht, daß jeder neue Beitrag, der von ihren Ergebnissen abweicht, auf Bedenken stoßen müßte? Hätte man nicht wenigstens das Erscheinen der Urkunden Heinrichs V. abwarten sollen, ehe man daran gehen durfte, das Bild, wie es von diesem Kaiser in der deutschen Gelehrtenwelt und im deutschen Volk verwurzelt ist, als bösen Irrtum zu entlarven? Ich glaube nicht. Denn über die eingangs genannten Geschehnisse ist eine weitere Aufklärung von einer abschließenden Ausgabe der Urkunden Heinrichs V. nicht zu erwarten, und eine neue Gesamtdarstellung von Heinrichs Wesen und Wirken wird hier nicht angestrebt. Auf der anderen Seite war ein längeres Zuwarten nicht mehr rätlich. Die Quellenlage für diese Jahre ist außerordentlich günstig; die Bedingtheit unseres Wissens tritt hier deutlicher als sonst zutage. Ich will damit Bekanntes nochmals in Erinnerung rufen, daß nämlich die aus geistlicher Feder herrührenden Geschichtswerke uns nicht nur mehr vorenthalten haben als uns lieb sein kann, sie beeinflussen auch heute noch unser Urteil über Heinrich V. in einer Weise, die nicht mehr länger tragbar erscheint. Gerade da haben wir nichts mehr zu versäumen.

Wenn ich nun versuche, die genannten Geschehnisse einer erneuten Behandlung zu unterziehen, dann möchte ich gleich vorausschicken, was der Leser nicht erwarten darf. Es ist nicht meine Absicht, jede, auch die unbedeutendste Quelle, noch einmal einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und deren Ergebnisse zu denen des älteren Schrifttums in Beziehung zu setzen. Sondern ich möchte herausgreifen, was bei einer unbefangenen Verwertung der

¹⁾ Mit dieser Forderung beschließt auch H. Banniza von Bazan seine Arbeit „Die Persönlichkeit Heinrichs V. im Urteil der zeitgenössischen Quellen“, S. 130.

Quellen zu einer anderen Deutung zwingt oder wo Angaben mehr abseits liegender Quellen bisher nicht in genügendem Ausmaß berücksichtigt wurden. Auch dafür bin ich eine Erklärung schuldig, warum ich mit dem jüngsten Ereignis beginne, mit dem Tag von Mouzon. Die wichtigste Quelle, nämlich der Bericht des Schulmeisters Hesso, ist ein prächtiges Beispiel für Anfängerübungen. Man kann ohne besondere Schwierigkeiten nachweisen, wo die Wahrheit aufhört und die Dichtung beginnt; dazu bedarf es nicht einmal der Beherrschung des wissenschaftlichen Rüstzeugs, sondern lediglich ausreichender Lateinkenntnisse und einer gewissen Unbefangenheit.

Gelingt es aber, an diesem Beispiel zu zeigen, daß die Beurteilung Heinrichs V. immer noch zu stark unter dem Einfluß der geistlichen Geschichtschreiber steht und daher in die Irre führt, dann ist nicht einzusehen, warum man den gleichen Versuch nicht an anderen Stellen im spannungsreichen Leben dieses Saliers wiederholen sollte. Die folgenden Untersuchungen stellen an den Leser nur eine Forderung. Er muß alles das vergessen, was er von der brutalen Willkür und Niedertracht dieses Kaisers gelesen hat. Er soll sozusagen voraussetzungslos an sie herangehen und nicht immer besondere Tücken und abgründige Hinterhältigkeit bei Heinrich V. als gegeben voraussetzen. Das Bild wird dann einfacher, natürlicher und echter, es wird, so hoffe ich, mit der Zeit das uns geläufige verdrängen. Und eben das ist mein Ziel. Mir geht es nicht um eine „Ehrenrettung“, sondern allein darum, daß Heinrich V. in der Reihe der Führergestalten des beginnenden 12. Jahrhunderts den ihm gebührenden Platz erhält und unser Urteil über ihn nicht mehr dadurch beeinträchtigt wird, daß wir seine päpstlichen Gegenspieler menschlich höher einschätzen als sie es verdienen¹⁾.

¹⁾ Dreimal habe ich Heinrich V. in meinem Seminar behandeln lassen, im Wintersemester 1931/32, 1933/34 und 1943/44. Beim erstenmal sind wir über den Stand der Forschung kaum merklich hinausgekommen. Bald nachher bin ich dann auf die Quellen gestoßen, die über die Vorgänge 1111 und 1119 die entscheidenden Aufschlüsse bringen und die bei Meyer von Knonau fehlen. In einer ersten Fassung waren meine Ergebnisse bereits niedergeschrieben, als ich mich zum zweitenmal im Seminar mit dieser Zeit beschäftigte. Von ihrer Veröffentlichung sah ich damals ab, weil ich wußte, daß Alfons Degener an einem großen Werk über Heinrich V. arbeitete und sich mit ihm habilitieren wollte. Mir lag auch an einer eingehenden Untersuchung über das Wormser Konkordat, über das mir das letzte Wort

Über das Scheitern des letzten Versuches vor dem Wormser Konkordat, zwischen Kaiser- und Papsttum einen Frieden herbeizuführen, besitzen wir einen aufschlußreichen Bericht, der jeder Schilderung zugrunde gelegt werden muß; es ist der des Straßburger Schulmeisters Hesso¹⁾. Im Jahre 1878 hat sich mit ihm E. Stutzer eingehend beschäftigt und ist damals zu einer Bewertung dieser Aufzeichnung und zu einer Beurteilung der in ihr geschilderten Geschehnisse gelangt, die nahezu in jeder Einzelheit verfehlt ist. Stutzer hatte Hessos Zugehörigkeit zur streng kirchlichen Partei vorausgesetzt; daß er „dem Kaiser nichts weniger als wohlgesinnt“ war, entging ihm gleichfalls nicht²⁾. „Tatsächliche Unrichtigkeiten oder Unwahrscheinlichkeiten“, so fuhr er fort, „können ihm nicht nachgewiesen werden. Sein rein sachlich und ohne jeden Schmuck der Darstellung gehaltener Bericht ist völlig glaubwürdig“³⁾. Wer Hesso Wort zu Wort zu folgen bereit war, konnte allerdings dem Sachverhalt nicht näherkommen, und so überraschen die abfälligen Urteile über Heinrich V. keineswegs, mit denen Stutzer nicht gerade sparsam umgegangen ist. Nicht genug damit, daß er die Schuld, ja die Hauptschuld am Scheitern der Verhandlungen dem Kaiser und dessen „Zweideutigkeit“ zuschob⁴⁾, hat Stutzer an einer Reihe von Stellen Werturteile gefällt, die Heinrich in ein höchst ungünstiges Licht rücken, und sein Vorgehen mit Worten wie Zweideutigkeit, List und Hinterlist immer wieder angeprangert.

Wir werden den Gründen für Stutzers Auffassung näherkommen, wenn wir die Worte wiederholen, mit denen er die Gefangennahme Paschals II. im Jahre 1111 streift: Heinrich habe der Kirche „durch einen in der Geschichte fast beispiellosten Gewaltakt gegen ihr Oberhaupt Schimpf“ angetan.⁵⁾ Dem geht voraus, daß Heinrich den Vater „schändlich verriet und in den Kerker warf“ und

noch nicht gesagt zu sein schien und scheint, mehr als an einer Klärung des Geschehens in den Jahren 1111 und 1119. Seither ist ein Jahrzehnt verflossen. Die Richtigkeit meiner Ergebnisse, die mich anfangs selbst überrascht hatten, konnte ich jetzt neuerlich bestätigt finden. Und nun möchte ich sie nicht mehr länger in der Schreibtischlade liegen lassen; es steckt zu viel Arbeit in ihnen.

¹⁾ Hessonis scholastici relatio de concilio Remensi. MG. Libelli de lite 3 S. 22 ff.

²⁾ E. Stutzer, Zur Kritik der Investiturverhandlungen im Jahre 1119. (Forschungen zur Deutschen Geschichte 18) S. 229.

³⁾ ebd. S. 229 f. ⁴⁾ ebd. S. 238. ⁵⁾ ebd. S. 236.

„heuchlerisch den Fürsten und der Kirche gegenüber Demut zeigte“; es folgt, daß der Kaiser seinen Kanzler „wie einen Knecht überfallen . . . und dann im Kerker bis zum Skelett abmagern ließ“. Alle diese Taten sind mit Worten geschildert, die Stutzers innere Entrüstung nachzittern lassen; er verzieh nicht, daß Heinrich es gewagt hatte, Hand an das Haupt der Christenheit zu legen! Dieser Unmensch, der bereits die übelsten Schandtaten vollbracht hatte, er mußte mit den schwärzesten Hintergedanken zu der Besprechung mit Calixt II. gereist sein. Da sie ergebnislos blieb, konnte nur ihn, Heinrich, der Schuldspruch der Mit- und Nachwelt treffen.

Wie aber, wenn diese Ereignisse in anderem Licht erscheinen, sobald man sich entschließt, nicht so dicke Farben aufzutragen — das ist inzwischen bereits geschehen —, zunächst einmal zu vergessen, was Heinrich V. an Üblem bis 1119 verübt hat oder verübt haben soll, nur die Ereignisse auf sich wirken zu lassen und zu fragen, warum Heinrich so und nicht anders gehandelt hat? Dann bricht ein Kartenhaus jäh zusammen.

Vierzehn Jahre später als Stutzer hat sich Johannes Haller noch einmal mit den Vorgängen des Jahres 1119 eingehend beschäftigt und dabei auch Hessos Bericht einer Nachprüfung unterzogen, die zu völlig anderen Ergebnissen gelangt¹⁾. Eine „nüchterne Ruhe und Sachlichkeit“ wollte auch Haller dem Berichte Hessos zubilligen²⁾. Er unterstrich Hessos „offenbar gute Kenntnis der Dinge“, die er dessen Anwesenheit bei den Verhandlungen zuschrieb, aber er machte doch allerhand Abstriche. „Die Beschränkung auf die Äußerlichkeiten des Verlaufs, die Unkenntnis oder das Verschweigen der wirkenden Motive und des innersten Kernes“ setzen, so meinte Haller, den Wert dieser Quelle herab³⁾. Er ging noch weiter. Anders als Stutzer reihte er Hesso nicht in die Schar der streng kirchlich Gesinnten, sondern zählte ihn zu der gemäßigten Richtung⁴⁾. Das Werk selbst aber bezeichnete er als eine unter dem Einfluß des Bischofs Wilhelm von Chalons entstandene Gelegenheitsschrift, deren Zweck es gewesen sei, „den Kaiser als den einzig schuldigen Teil beim Scheitern der Verhandlungen hinzustellen“⁵⁾.

1) J. Haller, Die Verhandlungen von Mouzon (1119). Zur Vorgeschichte des Wormser Konkordats. (Neue Heidelberger Jbb. 2) S. 147 ff.

2) Haller S. 149; „ruhige Sachlichkeit“ ebd. 150.

3) ebd. S. 149.

4) Haller S. 150. 5) Haller S. 151.

Mit feiner Witterung für politische Vorgänge hatte Haller vor rund einem halben Jahrhundert die von Stutzer völlig verfahrenen Fragen zurechtgerückt. Er hatte nicht geprüft, ob die Schuld an der irrtümlichen Schilderung Hesso oder dessen Gewährsmann trifft, und darauf kommt es für das Gesamtergebnis auch gar nicht an. Aber auch Haller hat Hessos Bericht nicht alles entnommen, was er birgt. Sein Urteil ist dann in die deutsche Geschichtsschreibung übergegangen. Unter Berufung auf ihn schrieb Meyer von Knonau, Hesso habe die Ereignisse „nicht ohne eine gewisse Absicht“, aber „ruhig sachlich“ vorgebracht, und dieser Anschauung hat sich auch die letzte Arbeit über diesen Gegenstand angeschlossen. In der ungedruckten Breslauer Dissertation „der Vertrag von Mouzon 1119“ (1922) hat Nikolaus Wowczerk die Quelle einen glaubwürdigen Einzelbericht genannt.¹⁾

Die übrigen Ergebnisse Stutzers, Hallers und Wowczerks brauchen an dieser Stelle nicht besprochen zu werden. Aber als was hat nun Hessos Bericht zu gelten? Wir wollen dem Verfasser zubilligen, daß er nichts wissentlich entstellt hat. Wo er von der Wahrheit abweicht, geht das zu Lasten seines Gewährsmannes, und da wird Haller schon recht haben, wenn er an Bischof Wilhelm von Chalons denkt. Nur darf man nicht übersehen, daß der Bischof dem Schulmeister nicht alles anvertrauen konnte und durfte, was sich in Mouzon eigentlich abgespielt hatte, vor allem dann nicht, wenn jener eine Schilderung bieten sollte, in der alle Schuld den Kaiser traf. Bis zum 24. Oktober können wir uns Hessos Führung ohne weitere Bedenken anvertrauen. Wäre er noch ausführlicher geworden, würden wir das noch viel lieber tun. Von dem Augenblick an, wo die Gesandten des Papstes vor Heinrich V. traten, lügt Hesso, oder sein Gewährsmann, und zwar in einer so handgreiflichen Weise, daß nur sehr unbefangene Gemüter darüber hinweglesen konnten. Hier liegt einmal eine hochmittelalterliche Quelle vor uns, bei der wir aus ihrem Wortlaut unmittelbar den Nachweis unwahrer Berichterstattung mit völliger Sicherheit führen können. Darin liegt ihre geradezu einzigartige Bedeutung. Immerhin ist an einer recht entscheidenden Stelle dem Berichtersteller Hessos noch so viel entschlüpft, daß wir vermuten können, woran der Ausgleich in Mouzon am 24. Oktober eigentlich gescheitert ist. Daß die Vermutung den Kern trifft, bestätigt eine bislang nicht

¹⁾ N. Wowczerk, Der Vertrag von Mouzon 1119, S. 6.

herangezogene Quelle, Simeon von Durham in seiner *Historia regum*.

Und nun zur Ausführung im einzelnen. Den richtigen Ausgangspunkt schien uns Haller an die Hand zu geben. Durch Jahrzehnte hatte man sich daran gewöhnt, das berühmte, zu einem 19. Februar datierte Schreiben Calixts II. an Heinrich V. in das Jahr 1122 zu setzen¹⁾. Durch Hallers Nachweis, daß dieser Brief bereits in das Jahr 1119 gehört²⁾, gewinnt er eine völlig neue Bedeutung. Überraschende Ausblicke schienen sich zu eröffnen, an sie hat Haller auch geglaubt. Am 2. Februar gewählt, am 9. Februar geweiht, hätte der neue Papst schon zehn Tage nach seiner Weihe dem gebannten Kaiser einen versöhnlichen Brief geschrieben. Das war nicht mehr „der Führer der Heißsporne im kirchlichen Kampf“, sondern „der Papst des Friedens und Ausgleichs“³⁾. „Ein außerordentliches Entgegenkommen“ sein Brief, wertvoll nicht durch seinen Inhalt, „sondern daß er überhaupt geschrieben wurde“⁴⁾. Wenn wirklich, wie sich der Papst ausdrückte, jeder Teil mit seinem Amte zufrieden sein, die Kirche festhalten wollte, was Christi ist, der Kaiser aber haben sollte, was das Seinige war, wenn die Kirche nichts von dem für sich in Anspruch zu nehmen beabsichtigte, was Recht des deutschen Königs war, mußte dann nicht der Friede zu erzielen sein? Ein Friede allerdings, bei dem Heinrich V. auch Verzicht zugemutet wurden. Denn was nicht seines Amtes war, sollte er aufgeben.

Wenn nur nicht der Brief in einer unmißverständlichen Drohung ausklingen würde! Bleibe Heinrich unbeugsam, so lesen wir da, dann werde der Papst, da der gegenwärtige Zustand untragbar geworden sei, seine Maßnahmen treffen, und das nicht ohne Schaden für Heinrich. Aber vielleicht legen wir diesen Sätzen einen Sinn unter, der ihnen nicht zukam, den Calixt II. gar nicht beabsichtigt hatte? Das müssen wir zunächst prüfen⁵⁾. Kaum zwei Monate später schrieb der gleiche Papst an Erzbischof Friedrich von Köln⁶⁾. Er lud ihn zu einer Kirchenversammlung nach Reims

¹⁾ Vgl. dazu Meyer von Knonau, *Jbb. des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V.*, Bd. 7, S. 197 f.

²⁾ J. Haller, *Papsttum. Idee und Wirklichkeit*, 2/2 S. 537 f.

³⁾ ebd. 2/1, S. 473.

⁴⁾ ebd. S. 474.

⁵⁾ Diese Aufgabe hat Fräulein Ilse Prühlen gelöst.

⁶⁾ Ul. Robert, *Bullaire du pape Calixte II 1119—1124*, Bd. 1, Nr 7.

ein, die bald danach auf den 18. Oktober angesetzt wurde. Hatte die Kirche damals nur einen Feind, und sie hatte keinen außer Heinrich V., dann war es dieser, von dem der Papst sagte, er könne gegen die Kirche sein Gebell ausstoßen. Heinrich V. war der *tyrannus*, der Bischöfe investierte, nur von seiner Seite konnte der feindliche Anstoß kommen, den zu vernichten Calixt II. fest entschlossen war.

Ist schon das nicht geeignet, Hallers neues Bild von Calixt II. glaubhaft zu machen, so kommt noch dazu, daß zu Beginn des Monates Mai 1119 ein Brief des päpstlichen Legaten Kuno an den Erzbischof von Köln abging, in dem auch das Bibelwort Jer. 48, 10 vorkommt „Verflucht der Mensch, der sein Schwert vom Blute fernhält“. Gregor VII. hatte sich seiner mehrfach bedient; es war „eine sehr ernste Drohung“¹⁾. So bleibt nur ein Schluß: der neue Papst, der in seinem Schreiben nicht ohne Absicht einem Hinweis auf die Verwandtschaft mit Heinrich V. Platz gewährt hatte, war zum Frieden bereit, aber der Kaiser mußte nachgeben. Ob Calixt II. lediglich Heinrichs Verzicht auf die Einsetzung der Geistlichen in ihr geistliches Amt erzwingen oder ob er ihm auch den weiteren auf die Einsetzung in die weltlichen Hoheitsrechte abnötigen wollte, das steht gar nicht mehr zur Erörterung. 1112 hatte eine Kirchenversammlung in Vienne unter seinem Vorsitz die *investitura episcopatum et abbatiarum et omnium ecclesiasticarum rerum de manu laica* verworfen²⁾. Damals war Calixt II. noch Erzbischof von Vienne gewesen. Aber am 6. Juni 1119 hatte eine andere Versammlung in Toulouse neben anderen Beschlüssen auch den verkündigt, daß kein Geistlicher einem Laien für Kirchengüter zu Leistungen verpflichtet sei³⁾. Ob Investitur mit den Temporalien oder überhaupt keine, das war belanglos, wenn die Kirchen ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Eigenkirchenherrn ledig wurden⁴⁾. Das scheint mir für das Verständnis des Folgenden ausschlaggebend zu sein, soweit die Haltung des Papstes in Frage steht.

¹⁾ A. Cartellieri, Der Aufstieg des Papsttums im Rahmen der Weltgeschichte 1047—1095, S. 113.

²⁾ Mansi, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, editio novissima, 21, Sp. 74.

³⁾ ebd. Sp. 227.

⁴⁾ Es gibt übrigens ein Schreiben Calixts II. vom 15. Juli an Geistlichkeit und Volk von Hildesheim; des Inhalts, in Toulouse sei die Investitur ganz und gar verdammt worden; Robert, Bullaire 1, Nr. 38.

Und Heinrich V.? Er hatte am 24. Juni in der Nähe von Mainz eine Reichsversammlung abgehalten, auf der sich auch seine Gegner eingefunden hatten. Man war übereingekommen, eine Entscheidung über die Investitur bis zur Reimser Kirchenversammlung und bis zum Erscheinen des Papstes zu verschieben; der Kaiser plante sogar, auf dieser Versammlung selbst zu erscheinen. Die Deutung dieser Beschlüsse ist nicht einheitlich¹⁾; es kommt aber nicht sehr viel darauf an, ob wir mit Haller in ihnen ein Zugeständnis Heinrichs von größter Tragweite erblicken, „das der Kaiser nur unter einem Druck gemacht haben wird, den man sich kaum stark genug vorstellen kann“²⁾. Hätte Heinrich eine andere Haltung einnehmen können, wenn er die Reichsfürsten einmütig auf seiner Seite gehabt hätte? Zu einem Friedensschluß war auch er bereit, genau so wie der Papst. Wenn auch keine Quelle die Bedingungen nennt, die er stellen würde, so ist eines sicher, daß er sich hätte keine stellen lassen, die mit der Wahrung der Reichsrechte unvereinbar gewesen wären.

Aus begreiflichen Gründen hat sich Calixt II. gescheut, eine Gesandtschaft an den kaiserlichen Hof zu beordern, die den Anstoß zur Aufnahme von Friedensverhandlungen hätte bieten können. Wilhelm von Champeaux, Bischof von Chalons, und Abt Pontius von Cluny³⁾, die im Herbst bei Heinrich V. in Straßburg erschienen, mögen nicht ohne Vorwissen des Papstes gekommen sein, päpstliche Gesandte waren sie jedoch nicht. In den Besprechungen, bei denen Wilhelm von Chalons stärker hervortrat als der Abt von Cluny, wurde auch die Frage angeschnitten, die damals alle Herzen bewegte. Wie konnte ein Frieden geschlossen werden, war er ohne Beeinträchtigung des Reiches überhaupt möglich? Der Kaiser war es, der sie aufwarf, der Bischof beantwortete sie leidenschaftslos und sachlich auf Grund der Erfahrungen, die man in Frankreich durch nahezu zwei Jahrzehnte hatte sammeln können. Der Friede sei möglich, wenn der Kaiser vorbehaltlos

¹⁾ Vgl. die Angaben bei Meyer von Knonau a. a. O. 7, 105, Anm. 7.

²⁾ Haller, Die Verhandlungen von Mouzon, S. 153.

³⁾ Abt Pontius wird mehrfach von Heinrich V. als Verwandter bezeichnet: *sanguineus* 1110 in einem Schreiben an Paschal II., d'Achery, *Spicilegium sive collectio veterum aliquot scriptorum* 3, S. 449 f., *noster dilectus consanguineus* in St. 3122 vom Jahre 1115, *dilectissimus cognatus noster* in St. 3200 von 1124. Über die Verwandtschaft mit Heinrich V. vgl. Giesebrecht 3, S. 870, 1220 Anm., über die mit Calixt II. Meyer von Knonau 6, S. 346.

auf die Investitur verzichte. Und das könne er auch. Denn die Dienste, die im Reich die Bischöfe und Reichsäbte auf sich nahmen, sie leisteten in Frankreich Bischöfe und Äbte genau so, nur ohne Investitur¹⁾.

Nachdem im Jahre 1111 die viel weitergehende Lösung gescheitert war, die auf die Rückgabe des aus Reichsgut stammenden Besitzes und der weltlichen Hoheitsrechte der Kirchen an den deutschen König abgezielt hatte, war das eine andere Möglichkeit, die zudem den Vorteil hatte, daß ihre Durchführbarkeit bereits erprobt war. Das Königtum hatte in Frankreich seit ihrem Inkrafttreten keine Einbußen erlitten. Gelang der Ausgleich auf dieser Grundlage, dann mußte Heinrich V. zwar viel von den ihm 1111 durch Paschal II. verbrieften Rechten preisgeben, die Verfügung über das Reichskirchengut hätte er aber gewahrt. Und mehr erstrebte er nicht. Hier bot sich ein Weg. Ein Abschluß des Investiturstreites, der dem Reich einen Verzicht auf die Regalien auferlegte, kam nicht in Betracht und stand nicht zur Erörterung.

Halten wir hier einen Augenblick inne. Die ältere Forschung hat unendlich viel Scharfsinn auf die Klärung der Frage verschwendet, ob Heinrich zu einem restlosen Verzicht auf die Investitur bereit gewesen sei oder ob er nur die Einsetzung in das geistliche Amt aufgeben wollte. Alle diese Erwägungen waren überflüssig. Der Bischof von Chalons hatte den Vorgang in Frankreich geschildert, Heinrich V. sich mit ihm einverstanden erklärt. Das bedeutete einen bedingungslosen Verzicht auf die Investitur jeglicher Art. Von dieser Feststellung, für deren Richtigkeit später noch weitere Beweise erbracht werden sollen, haben wir im folgenden auszugehen. Wer die Dinge nicht so klar und einfach nimmt, wie sie sind, verbaut sich selbst das Verständnis.

¹⁾ *A quibus cum rex consilium quaereret, quomodo sine diminutione regni sui hoc exsequi posset, assumpta parabola sua respondit episcopus: „Si veram pacem, domne rex, desideras habere, investituram episcopatum et abbatiarum omnimodis dimittere te oportet. Ut autem in hoc nullam regni tui diminutionem pro certo teneas, scito me, in regno Francorum episcopum electum nec ante consecrationem nec post consecrationem aliquid suscepisse de manu regis. Cui tamen de tributo, de milicia, de theloneo et de omnibus, quae ad rem publicam pertinebant antiquitus, sed a regibus christianis ecclesiae dei donata sunt, ita fideliter deservio, sicut in regno tuo episcopi tibi deserviunt, quos huc usque investiendo hanc discordiam immo anathematis sententiam incurristi“. Ad haec rex manibus elevatis hoc responsum dedit: „Eia“, inquit, „sic fiat. Non quaero amplius“. Hesso S. 22.*

Es ist aber auch nicht zulässig, irgendwelche Schlüsse auf das Wesen und die Pläne des Kaisers daraus zu ziehen, daß dieser ausdrücklich betonte, er wolle seinen Frieden mit der Kirche auf dieser Grundlage abschließen, wenn er Gewißheit erlangen könne, daß auch er bei dem Papst Gerechtigkeit und mit seinen Anhängern den wahren Frieden finden werde. Dieser Vorbehalt ist eine derartige Selbstverständlichkeit, daß man sich wundern muß, wie überhaupt jemand daraus Folgerungen ziehen konnte.

Die beiden Geistlichen, die wir uns als gewandte Staatsmänner und nicht etwa als weltfremde Asketen vorzustellen haben, erkannten sofort, daß Heinrich dem Abschluß des Investiturstreites keine unüberbrückbaren Hindernisse in den Weg stellen würde. Aber ein reiner Gedankenaustausch, mochte er auch noch so befriedigend ausgefallen sein, bot für das Gelingen des Friedenswerkes noch keine Gewähr. Wenn die beiden Kirchenfürsten vor den Papst treten und ihn zur Aufnahme von Friedensverhandlungen bewegen sollten, dann mußten sie auf eine bindende Zusage Heinrichs V. hinweisen können, daß er unter den genannten Voraussetzungen zum Abschluß eines Vertrages bereit sei und bereit bleiben würde. Diese Gewähr bot ihnen eine der Form nach einzigartige eidliche Zusage Heinrichs V. und seines Gefolges. Hesso berichtet, der Kaiser habe sich verpflichtet, diese Abmachungen „ohne Trug“ zu erfüllen. Wer da annimmt, Heinrich V. habe diesen Vertrag nicht ohne Hintergedanken abschließen wollen, sollte sich zumindest darüber klar sein, daß er damit ihn und die politische Führerschicht des Reichs eines Meineides zeiht, wofür die Quellen nicht den geringsten Anhaltspunkt bieten.

Die Voraussetzungen für einen Friedensschluß waren nun gegeben, möglicherweise sind die Grundzüge für den Wortlaut der Vertragsurkunden damals schon festgelegt worden¹⁾. Träfe diese

¹⁾ Es sei denn ein bloßer Zufall, daß zwischen den Worten des Bischofs Wilhelm in Straßburg und der Fassung der Heinrichurkunde weitgehende wörtliche Übereinstimmung besteht, wie folgende Gegenüberstellung zeigt:

Wilhelm von Chalons

Si igitur investituras dimittere volueris, et possessiones ecclesiarum et eorum qui pro ecclesia laboraverunt, reddere, et veram pacem eis dare, laborabimus opitulante deo huic contentioni finem imponere.

Heinrichurkunde

dimitto omnem investituram omnium ecclesiarum et do veram pacem omnibus, qui ex quo discordia ista coepit, pro ecclesia in werra fuerunt vel sunt. Possessiones autem ecclesiarum et omnium, qui pro ecclesia laboraverunt, quas habeo, reddo;

Annahme zu, dann wäre später in der Heinrichurkunde nur noch ein Absatz eingeschoben worden. Aber was bisher nicht eigens betont wurde, die beiden Geistlichen haben sich ihrerseits in keiner Weise auf die Einhaltung dieser Abmachungen festlegen lassen¹).

In Paris trafen der Bischof von Chalons und der Abt von Cluny den Papst, dem das Erreichte augenscheinlich genügte. Denn er gab seine Zustimmung zur Einleitung von Friedensverhandlungen, beauftragte mit ihnen zwei Kardinäle, den Kardinalbischof Lambert von Ostia und Gregor, den Kardinaldiakon von San Angelo und schickte sie mit den bisherigen Unterhändlern zum Kaiser zurück. Ihr Auftrag war weitgehend; sie sollten die einzelnen Vertragspunkte nochmals beraten, sie schriftlich festlegen und den Tag für den Austausch der Urkunden so ansetzen, daß er noch vor Schluß der Kirchenversammlung in Reims fiel. Die Gesandten waren demnach ermächtigt, die Ergebnisse der Beratungen in zwei Unterhändlerurkunden niederzulegen, deren Ratifikation Kaiser und Papst an einem festzulegenden Tag vornehmen sollten. Nach allgemeinem Brauch war von dem Zeitpunkt an, da die Unterhändlerurkunde unterschrieben oder beschworen war, eine neuerliche Aufnahme von Verhandlungen über die einzelnen Bestimmungen nicht mehr zulässig²), wenn es sich nicht um einen Vorfrieden handelte. Dieser Fall lag 1119 nicht vor.

Während dieser Beratungen in Paris machte Calixt II. eine Äußerung, die seine Ungeduld erkennen läßt, dem unhaltbar gewordenen Zustand ein Ende zu bereiten, „wenn es ohne Trug geschehen könnte!“ Nehmen wir einmal an, diese Äußerung sei so gefallen, wie sie Hesso aufgezeichnet hat, und nicht etwa von ihm oder von seinem Gewährsmann erfunden worden, um den Leser schon von allem Anfang an darauf vorzubereiten, daß alle Schuld Heinrich V. treffe. Wir dürften dann zwar Schlüsse auf ein Mißtrauen Calixts II. dem Kaiser gegenüber ziehen, nicht aber auch auf ein solches Heinrichs gegenüber dem Papst. Dieser Stoßseufzer könnte aber auch sehr wohl ein unfreiwilliges Selbstbekenntnis des Papstes gewesen sein, denn anders als „Trug“ wird man das Vorgehen seiner Unterhändler am 24. Oktober nicht bezeichnen dürfen.

¹) Hier trifft nicht zu, wenn Haller sagt „Von Anfang an tritt das Bestreben hervor, den Kaiser als möglichst gebunden hinzustellen“ (S. 151).

²) Anders H. Bresslau, Die kaiserliche Ausfertigung des Wormser Concordats. MIÖG. 6, S. 117, Anm. 2.

Um den 18. Oktober stieß die päpstliche Gesandtschaft in dem Raum zwischen Metz und Verdun auf den kaiserlichen Hof. Das war doch ein Zeichen, daß es auch Heinrich V. mit dem Frieden ernst war, sonst hätte er sich nicht dem Standort der Kirchenversammlung zu nähern brauchen. Die Arbeiten kamen, wie nicht anders zu erwarten, rasch zum Abschluß. Zu den bereits behandelten Punkten trat, wie es scheint, noch einer in beiden Urkunden neu hinzu, des Inhaltes, daß Klagen wegen geistlicher Güter vor einem geistlichen, wegen weltlicher Güter vor einem weltlichen Gericht zu entscheiden seien. Den Wortlaut der beiden Urkunden, wie er damals schriftlich niedergelegt wurde, hat Hesso dankenswerterweise in seine Aufzeichnung übernommen. Die entscheidenden Worte in der Heinrichurkunde lauten: *dimitto omnem investituram omnium ecclesiarum*. Bereits Stutzer ist darauf aufmerksam geworden, daß in den Abmachungen von S. Maria in Turri die gleichen Worte stehen: *rex refutabit omnem investituram omnium ecclesiarum*¹⁾. Das erleichtert die weitere Beweisführung sehr, denn der Sinn dieser Worte 1111 bedarf keiner eigenen Untersuchung. Damals war Heinrich V. bereit gewesen, auf die Investitur mit den Spiritualien und mit den Temporalien zu verzichten. Diese Worte können acht Jahre später keinen anderen Inhalt besessen haben, und nichts nötigt uns zu der Annahme, dem sei doch so gewesen²⁾. Im Gegenteil! Heinrich V. hatte ja in Straßburg auf die Investitur ohne Vorbehalt verzichten wollen, nachdem ihm der Bischof von Chalons dargelegt hatte, daß er auch dann auf alle die Leistungen und Dienste Ansprüche erheben dürfe, die ihm und seinen Vorgängern die deutsche Reichskirche bislang nicht vorenthalten hatte.

Das alles ist so unendlich einfach und klar und konnte auch nur mißdeutet werden, weil die deutsche Forschung, ähnlich wie die Kirche im 12. Jahrhundert, in Heinrich V. einen *tyrannus* erblickte, einen Menschen, der mit Gott und der Kirche zerfallen ist und dem man daher jede schlechte Handlung unbedenklich zutrauen durfte. Dazu liegt nicht der geringste Anlaß vor, und erst recht keiner, den Kaiser ein zweites Mal als Meineidigen anzuprangern. Denn

¹⁾ MG. Constitutiones I, Nr. 83, Stutzer a. a. O. S. 231, der allerdings die Akten von S. Maria in Turri mit denen von Sutri verwechselt hat.

²⁾ Stutzer hat aus dieser Übereinstimmung unzutreffende Schlüsse abgeleitet, und Wowczerk S. 24 meinte sogar, 1111 sei „de facto unter dem Ausdruck *omnem investituram omnium ecclesiarum* nur das Kirchenamt verstanden“ worden.

Heinrich hat sich den vier päpstlichen Gesandten gegenüber in feierlicher Form verpflichtet, er werde am 24. Oktober in Gegenwart des Papstes den in den Urkunden niedergelegten Vertrag ohne Trug erfüllen. Gleiches beschworen deutsche Edle aus der kaiserlichen Umgebung. Und wenn der Kaiser nun von den päpstlichen Unterhändlern eine gleichartige Verpflichtung verlangte¹⁾, so ist das keine beabsichtigte Überlistung des Papstes²⁾, es entspricht vielmehr den Vertragsbräuchen. Nach menschlicher Voraussicht mußte nach Ablauf einer Woche auf einer Zusammenkunft zwischen Kaiser und Papst dem unseligen Hader ein Ende gesetzt werden.

Es sollte anders kommen. Am 20. Oktober eröffnete der Papst in Reims die gut besuchte Kirchenversammlung. Er teilte den Anwesenden mit, daß er entschlossen sei, der simonistischen Ketzerei, die vor allem durch die Investitur eine Erneuerung erfahren habe, in jeglicher Weise ein Ende zu bereiten. Die Verhandlungen mit dem Kaiser seien eingeleitet worden, über ihr Ergebnis berichteten der Kardinal Lambert in lateinischer und der Bischof von Chalons in französischer Sprache. Von einem Widerspruch berichten uns die Quellen nichts.

Die Worte des Papstes lassen keinen Zweifel aufkommen, daß er der Investitur überhaupt ein Ende bereiten und keineswegs etwa die Einsetzung des Erwählten in die Besitzungen und weltlichen Hoheitsrechte seiner Kirche durch einen Laien dulden wollte. Somit hatte es und hat keinen Zweck, darüber nachzusinnen, ob der Papst vielleicht erst zu Mouzon den Entschluß gefaßt hätte, den Kaiser zu überrumpeln und von ihm einen bedingungslosen Verzicht auf die Investitur zu erpressen. Wer aber auch jetzt noch nicht überzeugt sein sollte, der erwäge, daß der Papst im Verlaufe des gleichen Tages der Kirchenversammlung etliche Bestimmungen mitteilte, deren Genehmigung und Verlautbarung er der Schlußsitzung vorbehielt. Wir kennen sie. Sie enthielten auch eine Bestimmung über die Investitur, nämlich das Verbot einer Investitur *omnium ecclesiarum et ecclesiasticarum possessionum*. Calixt II. hatte wie schon vorher so auch in Reims keine Unklarheit darüber entstehen lassen, daß jegliche Investitur ein Ende finden müsse. Von da aus wird auf die Gründe, die am 24. Oktober das Scheitern des Friedenswerkes herbeiführten, ein ganz neues Licht fallen.

¹⁾ Bei Hesso heißt es: *data et accepta securitate*. Das hat Haller S. 162, Anm. 14 scheinbar übersehen.

²⁾ So Stutzer S. 238.

Am 21. Oktober kündigte der Papst den Teilnehmern an der Kirchenversammlung für den kommenden Tag seine Abreise an; bei der Gelegenheit scheint er auch einige unbedachte Worte gesprochen zu haben. Falls er wirklich gesagt hat, er werde eiligst zurückkehren, wenn Heinrich V. mit ihm in Trug verhandeln wolle, so war das eine Platttheit. Zudem bleibe dahingestellt, ob es zweckmäßig war, einer derartigen Befürchtung überhaupt Ausdruck zu verleihen und damit die Verhandlungsbereitschaft eines Herrschers anzuzweifeln, der sie zweimal mit Handschlag bekräftigt hatte. Und wenn Calixt drohte, er wolle dann das Schwert des seligen Petrus gegen den Kaiser schwingen, so war das voreilig; was man zu tun gedenkt, soll man nicht vorher ausposaunen.

Folgen wir Hesso weiter. Calixt II. brach am 22. Oktober von Reims auf und gelangte tags darauf nach Mouzon an der Maas¹⁾, während der Kaiser 7 km nördlich davon in Brévilly lagerte²⁾. Am 24. berief der Papst seine Begleiter zu sich, und nun wurde der Wortlaut der beiden Urkunden — man sollte nicht mehr von „Entwürfen“ sprechen³⁾ — einer eingehenden Prüfung unterzogen⁴⁾. Dazu wäre in den Tagen zuvor Zeit genug gewesen. Nachdem die Urkunden einmal von beiden Seiten beschworen worden waren, durfte an ihrem Wortlaut jetzt nicht mehr gedeutelt werden. Es geschah trotzdem und es ist in jeder der beiden Urkunden je ein, und zwar der entscheidende Punkt, wo der päpstlichen Partei der Wortlaut plötzlich nicht klar genug zu sein schien. Was die Ratgeber des Papstes an den beschworenen Vertragstexten zu beanstanden fanden, ist aber doch weit mehr als eine „authentische Interpretation“, wie Bresslau gesagt hat⁵⁾, ein recht bedenkliches Mißverständnis, wie sich gleich zeigen wird. In der Kaiserurkunde waren es die Worte: *dimitto omnem investituram omnium ecclesiarum*. Die Bischöfe fanden, daß sie genügen müßten, wenn Heinrich V. aufrichtig handle. Sie hätten auch nach alledem genügt, was wir über Heinrichs Verhalten seit den Anfängen in Straßburg wissen. Dennoch verlangte man eine genauere Fassung, sonst könnte der

¹⁾ Über Mouzon vgl. W. Michael, Die Formen des unmittelbaren Verkehrs zwischen den Deutschen Kaisern und souveränen Fürsten vornehmlich im X., XI. und XII. Jh. S. 21 und die Karte auf S. 30.

²⁾ Annales Mosomagenses, MG. SS. 3, S. 162.

³⁾ Wie Meyer von Knonau a. a. O. 7, S. 129.

⁴⁾ Nicht schon am 23. Oktober, wie Haller S. 157 irrig angibt.

⁵⁾ H. Bresslau in MIOG. 6, S. 119.

Kaiser versuchen, die alten Besitzungen der Kirchen für sich in Anspruch zu nehmen oder die Bischöfe wieder mit ihnen zu investieren¹⁾.

Merkwürdig, daß über diesen Satz bisher alle hinweggelesen haben. Was heißt das, entweder die Besitzungen der Kirche wieder in Anspruch nehmen oder die Bischöfe mit ihnen zu investieren? Auf diesen Gedanken konnte Heinrich V. doch nur dann verfallen, wenn der Vertrag von kirchlicher Seite nicht eingehalten wurde. Das sieht sehr so aus, als ob man neben dem Ausfall der Investitur auch den Fortfall aller der Leistungen in Erwägung gezogen hätte, wie sie die Reichskirche bisher auf sich genommen hatte. In dem Fall hätte der Kaiser allerdings etwas unternehmen müssen. Entweder er nahm die Kirchenbesitzungen, soweit sie dem Reichsgut entstammten, und die weltlichen Hoheitsrechte der Kirchen wieder an das Reich zurück — der 1111 gescheiterte Plan Paschals II. —, oder er mußte auf der Einsetzung der Gewählten in die weltlichen Rechte bestehen, wie er das dann 1122 in Worms auch durchgesetzt hat. Solange die deutsche Reichskirche in ihren Diensten nicht säumig wurde, hatte Heinrich V. jedoch keinen Anlaß, Bestimmungen des Vertrages, wie er zu Mouzon geplant war, zu verletzen.

Für eine andere Auslegung dieser Worte sehe ich keine Möglichkeit und bestreite entschieden, daß der Satz: *dimitto omnem investituram omnium ecclesiarum* Heinrich berechtigt hätte, an der Einsetzung der Reichsbischöfe und Reichsäbte in die Temporalia festzuhalten. Erst recht bestreite ich, daß andere Quellen als Hesso die Vermutung nahelegen könnten, gerade das sei Heinrichs Absicht gewesen, die Berater Calixts II. seien in zwölfter Stunde auf diese Gefahr aufmerksam geworden. Die Ursachen für das Scheitern des Friedenswerkes müssen demnach anderswo zu suchen sein, als man bisher glaubte. Ich würde nach dem, was Hesso erzählt, mich keinen Augenblick besinnen und behaupten, man habe dem Kaiser den Verzicht auf alle die Leistungen zugemutet, zu denen die deutsche Reichskirche verpflichtet war. Da ich mich aber bisher streng an den Wortlaut bei Hesso gehalten und es peinlichst vermieden habe, aus ihm etwas herauszulesen, was nicht mit klaren Worten gesagt ist, laufe ich anscheinend Gefahr, mich nun selbst

¹⁾ *ne forte aut possessiones antiquas ecclesiarum sibi conetur vindicare, aut iterum de eisdem episcopos investire.*

jenem Vorwurf auszusetzen, der — wenn auch nicht deutlich ausgesprochen — so doch nahezu in jeder Zeile gegen die Aufstellungen der bisherigen Forschung laut wird. Doch diese Gefahr besteht nicht.

Es gibt nämlich ein Geschichtswerk, das in diesem Zusammenhang bisher nie verwertet worden ist und das uns mit aller wünschenswerten Klarheit sagt, woran Heinrich V. Anstoß genommen hat. Simeon von Durham berichtet in seiner *Historia regum*¹⁾, jene Bestimmungen, die der Papst zunächst in Reims verlesen ließ, um sie dann in der Schlußsitzung beschließen und verlautbaren zu lassen, also auch das Investiturverbot, seien Heinrich V., der unfern von Reims weilte, zur Kenntnis gebracht worden, zuletzt durch den Papst — hier irrt der Berichterstatter —, denn man wollte sich noch vor Beendigung der Reimser Tagung über vier Punkte vergewissern: ob Heinrich bereit sei, die freie und kanonische Wahl zuzugestehen, ob er keine Einwände dagegen erhebe, daß der Gewählte am passenden Ort und von dem zuständigen Oberen die Weihen empfangt, ob er die Einsetzung in das kirchliche Amt mit den geistlichen Zeichen, nämlich mit Stab und Ring, durch einen Geistlichen dulden wolle und hinsichtlich

¹⁾ *Scriptores rerum Britannicarum* 75/2, S. 256. Auf Simeon von Durham ist keiner der drei Forscher aufmerksam geworden, die die Ereignisse von Mouzon einer Einzeluntersuchung unterzogen haben, nämlich Stutzer, Haller und Wowczek. Meyer von Knorau hat ihn 1909 in der Zusammenstellung der einschlägigen Quellen genannt und das entscheidende Stück auch abgedruckt (7, S. 124, Anm. 34), seine Darstellung läßt indes an keiner Stelle erkennen, daß er Simeon benutzt hätte. Die 1927 erschienene Dissertation Bannizas von Bazan über „die Persönlichkeit Heinrichs V. im Urteil der zeitgenössischen Quellen“ weist auf diese Quelle hin (91 f.), hat sie in ihrer Bedeutung aber nicht erfaßt, wie die folgenden Sätze zeigen: „Eingehender ist die Darstellung des Simeon von Durham über das Verhalten des Königs während der Reimser Verhandlungen. Heinrich V., anfangs gewillt, die altererbten Rechte festzuhalten, sieht sich *flexus auctoritate generalis concilii* genötigt, die kanonische Wahl, die freie Weihe und die Aufgabe der Laieninvestitur zuzugestehen. Dann heißt es weiter: *ultimum vero, scilicet investituram rerum ecclesiasticarum, concedere noluit*. So ist das Schwanken des Königs im Verlaufe der Verhandlungen in dieser komprimierten Form von Simeon richtig wiedergegeben“. Herr Litschko hat mich darauf aufmerksam gemacht, daß in der *Chronica magistri Rogeri de Houedene*, *Scriptores rerum Britannicarum* 51/I, 174 f. Simeon von Durham ausgeschrieben ist. In dem entscheidenden Abschnitt fehlen allerdings die Worte: *rerum ecclesiarum nihil omnino*, wodurch der Sinn des Satzes verunklärt wird.

der Investitur mit den Temporalien, daß in Hinkunft kein Laie Leistungen aus dem Kirchenbesitz beanspruchen dürfe. Diese letzte Forderung, für welche die Bezeichnung *investitura rerum ecclesiasticarum* irreführend ist, lehnte, so berichtet unser Gewährsmann weiter, Heinrich V. ab, und deswegen wurde er aus der Kirche ausgestoßen¹).

Nun überblicken wir den ganzen Zusammenhang, und es bedarf keiner Stellungnahme zu den einzelnen Erklärungen, die seitens der deutschen Forschung für den Sinn der Worte: *dimitto omnem investituram omnium ecclesiarum* und ihre angebliche Auslegung durch Heinrich V. vorgebracht worden sind²). Die Sätze bei Simeon von Durham sind für uns geradezu unschätzbar, denn jetzt verstehen wir erst, was die Kirche unter der *investitura ecclesiasticarum possessionum* verstanden hat. Hinter harmlos scheinenden Worten verbirgt sich der Versuch, der Machtstellung der weltlichen Fürsten in Mittel- und Westeuropa den Todesstoß zu versetzen³).

¹) *Ut ante separationem concilii notum esset, utrum ecclesiis per regnum et singulas quasque sibi subiectas provincias consentiat canonicas electiones, videlicet ut episcopi et abbates eligantur ab ecclesia, et liberas consecrationes, ut ubi et a quibus oporteat electi consecrentur, et investituram ecclesiarum, ut per investituram pastoralis virgae et annuli per ostium Christi ingrediantur, et investituram rerum ecclesiasticarum, ut de rebus ad ecclesias pertinentibus nihil omnino sibi laicalis exigit persona. Ad haec ille respondit, nihil in his se praetermissurum quod sui iuris esse suorum sibi contulit antiqua consuetudo progenitorum. Quandoque tamen, flexus auctoritate generalis concilii, tria illa priora concessit, ultimum vero, scilicet investituram rerum ecclesiasticarum, concedere noluit.*

²) In der ersten Hälfte des zweiten Bandes „Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit“, S. 475 schrieb Haller 1937 „In Wahrheit hatte Calixt vom Kaiser die Erklärung verlangt, daß sein Verzicht auf Investitur sich auch auf den Kirchenbesitz erstrecke“. Ich dachte zunächst, Haller sei der Wahrheit auf die Spur gekommen, und dann hätte diese Abhandlung nicht mehr geschrieben zu werden brauchen. Die nachfolgenden Sätze stehen aber dem entgegen, und die angeführten Worte sind in den seither geschriebenen deutschen Geschichten nicht so ausgelegt worden, daß dem Kaiser der Verzicht auf die Leistungen der Reichskirchen zugemutet worden sei.

³) Es wäre nicht unmöglich, daß Gerhoch von Reichersberg in dem Werke *De investigatione antichristi*, dessen uns allein erhaltene Form zwischen 1161 und 1162 entstanden ist, und das auch sonst eine Reihe höchst wertvoller Nachrichten enthält, über die Vorgänge im Herbst 1119 aus zuverlässiger Kunde Dinge berichtet hätte, die eigentlich hier verwertet werden müßten. In Betracht kommen vor allem die Abschnitte 27 und 28 (Libelli

Die päpstlichen Begleiter beanstandeten aber auch noch eine Stelle in der Papsturkunde, wo es heißt: *do veram pacem regi et omnibus, qui cum eo in werra ista fuerunt vel sunt*. Das wurde nun dahin ausgelegt, daß die Kirche zwar die Mitstreiter des Kaisers wieder in die Kirchengemeinschaft aufnehmen könne und werde, überall dort aber, wo in einem Bistum ein kaiserlicher und ein päpstlicher Parteigänger einander gegenüberstünden, müßten die Erstgenannten weichen. Davon war bisher nicht die Rede gewesen. Das war nicht die *fides*, die Heinrich bei dem Papst vorausgesetzt hatte! Um die Tragweite dieser Auslegung zu ermessen, müßte man zuerst einmal festzustellen suchen, welche Kirchen durch sie betroffen worden wären. Das würde in diesen Zusammenhängen zu weit führen; es genüge der Hinweis, daß seit 1116 Doppelbesetzungen an zwei empfindlichen Stellen des Reiches stattgefunden hatten, an der Westgrenze und in Sachsen, vor allem hier.

Ob Heinrich V. nun wenige oder viele Reichsbischöfe hätte opfern müssen, fällt überhaupt nicht ins Gewicht. Hier ging es um die germanische Treue, und wir erinnern uns, daß Jahrhunderte zuvor die Friedensverhandlungen zwischen Karl dem Kahlen und Ludwig dem Deutschen nach dessen Einfall in das westfränkische Reich nicht vom Fleck gekommen waren, weil Ludwig darauf bestand, daß seine westfränkischen Anhänger ihre Lehen und Allode nicht verlieren dürften. Und das hat er auch durchgesetzt. Hier,

de lite 3, S. 335 ff.), die freilich auch so viel an Irrtümern enthalten — wenn man alles auf 1119 bezieht — daß man sich nicht ohne weiteres entschließen kann, einzelne Teile als brauchbar herauszugreifen. Wesentliche Stücke passen überhaupt nicht in das Jahr, sondern scheinen, was noch einer eingehenden Untersuchung bedürfte, gut die Erwägungen zu verdeutlichen, die der Plan Papst Paschals II. im Jahre 1111 bei den Bischöfen ausgelöst hat. Dagegen dürfte der Satz: *pro ipsis sane regalibus imperio fitebantur consueta se debita recognoscere regique servire ad defensionem coronae suae paratos esse, quantum cum integritate et observatione sui officii possibile foret, sicque se cesari reddituros esse que cesaris sunt, et Deo que Dei sunt* gut die Stimmung der deutschen Reichsbischöfe nach dem Kundwerden der neuen Forderungen der päpstlichen Unterhändler im Verlaufe des Vormittags des 24. Oktobers wiedergeben. Von hier aus ergäbe sich dann, wenn es dessen überhaupt noch bedürfte, ein neuer Einwand gegen die Glaubwürdigkeit der Schlußteile von Hessos Bericht. — Daß ein Eiferer wie Gerhoch von Reichersberg die Entscheidung, *utrum vero talis implicatio et regalium possessio ac pro ipsis regalis servitii obligatio eiusdem* — hierscheint ein Wort ausgefallen zu sein — *servitii redditio vel redemptio ecclesiam dei plus levet an gravet*, Gott anheimstellen wollte, ist aller Beachtung wert.

1119, ist noch niemand auf den Gedanken gekommen, daß schon allein die Zumutung, seine geistlichen Mitkämpfer fallen zu lassen, für Heinrich V. hätte genügen müssen, um die päpstlichen Unterhändler von sich zu weisen.

Das hat er denn auch getan. Als eine stattliche päpstliche Gesandtschaft in Brévilly eintraf, ihm die Urkunden vorlegte und im Sinne der eben erst abgeschlossenen Beratungen die Erläuterungen vortrug, da erklärte der Kaiser, ohne sich lange zu besinnen, er habe nichts der Art versprochen. Die Empörung, die ihn beim Anhören dieser Zumutungen erfaßt hatte, gibt Hessos Satz: *rex autem his auditis prima fronte se nichil horum promisisse omnimodis abnegabat* mit großer Anschaulichkeit wieder. Da ist nichts, was unverständlich wäre oder zu irgendwelchen Deutungen Anlaß böte. Der Schlüssel für das richtige Verständnis liegt nicht bei Heinrich. Nicht er hat „nicht aufrichtig den Vertrag gewollt“, sein Plan war nicht, daß die Kirche „durch zweideutige List betrogen werden“ solle¹⁾; davon kann überhaupt keine Rede sein. Hesso hat die entscheidenden Vorgänge verheimlicht; er mußte es tun, wenn seine Darstellung die Schuld vom Papsttum abwälzen sollte.

Und nun hört Hesso oder sein Gewährsmann entweder auf, wahrheitsgemäß zu berichten, oder der Bischof von Chalons ist mit geradezu schamloser Unverfrorenheit zu Werk gegangen, wenn er auf das feierlichste beides wollte, Heinrich habe in seine Hand die Einhaltung des Vertrages und der *determinationes* geschworen, die, wie Hesso selbst zugibt, ja erst am 24. Oktober im Verlaufe des Vormittags entstanden waren, während die Vertragstexte spätestens am 19. aufgezeichnet worden sind. Dieser Feststellung gegenüber verliert der bereits von Haller vorgebrachte Einwand sein Gewicht, daß die Bemerkung Bischof Wilhelms, er habe die Verpflichtung Heinrichs „damals in dem jetzt von ihm beanspruchten Sinne verstanden“, zur Entgegnung herausfordern mußte, „daß für die Tragweite eines Versprechens der Sinn, den der Versprechende ihm beilegt, mindestens ebenso viel Gewicht habe, wie die Deutung des Empfängers“²⁾. Die Entgegnung hätte vielmehr lauten müssen, der Bischof hätte in Straßburg ausdrücklich hervorgehoben, die Leistungen der Reichskirche würden nicht angetastet und daß der Kaiser nur unter dieser Bedingung die Verhandlungen aufgenommen hatte. Wer folgerichtigem Denken zu-

¹⁾ So Stutzer S. 236.

²⁾ Haller S. 151.

gänglich ist, muß zugeben, daß der Kaiser unmöglich um den 18. Oktober die Erfüllung der weiteren Bestimmungen beschworen haben kann, weil diese erst am 24. Oktober festgelegt worden waren. Nur eines dürfte man bezweifeln, ob der Bischof von Chalons wirklich bereit gewesen ist, einen Eid zu leisten, von dem alle Anwesenden wußten, das war ein Meineid.

Man fragt sich vergeblich, wie auch nur ein Forscher auf den Gedanken kommen konnte, Heinrich sei von allem Anfang an entschlossen gewesen, nur auf die Einsetzung der Geistlichen in ihr geistliches Amt zu verzichten und habe somit ein falsches Spiel gespielt. Haller spricht von einer „Doppeldeutigkeit des kaiserlichen Verzichts“ und wirft sogar noch die Frage auf, wann man dessen wohl auf päpstlicher Seite innegeworden sei¹⁾. Es ist unerfindlich, wie man bei dieser Sachlage den Kaiser mit dem Scheitern der Friedensverhandlungen belasten konnte, und es trifft erst recht nicht den Kern der Sache, wenn Haller ungenügender Vorbereitung auf beiden Seiten die Schuld zuschieben möchte. Er sagt: „daß nicht irgendwelche böse Absicht auf der einen oder andern Seite den unglücklichen Ausgang bedingt hat, sondern ganz einfach die ungenügende Vorbereitung, das völlig verkehrte Beginnen, mit der Interpretation eines offenbar zweideutigen Ausdrucks erst im letzten Moment hervortreten, während tatsächlich zur Anerkennung dieser Interpretation der Gegenpart formell nicht verpflichtet ist“²⁾. Ich habe nie daran geglaubt, daß die päpstlichen Unterhändler schon bei der ersten Beratung die — gar nicht vorhandene — Dehnbarkeit der Bestimmung über die Investitur erkannt hätten, trotzdem aber die Unterhändlerurkunde in der festen Absicht beschworen, „mit der eigenen Deutung und der Forderung ihrer Annahme aber absichtlich bis zum letzten Augenblick zurückgehalten“ hätten, „um durch einen derartigen Druck dem Gegner . . . ein Zugeständnis zu entreißen, das von vornherein offen zu fordern man denn doch aus guten Gründen Bedenken trug“³⁾. Die von den päpstlichen Ge-

¹⁾ Haller S. 158.

²⁾ Haller S. 158.

³⁾ Haller S. 159. Diese Grundgedanken hat auch Wowczerk in seiner Dissertation über den Vertrag von Mouzon unbesehen übernommen und daher viel Fleiß und Scharfsinn auf die Klärung einer Frage verwendet, auf die es eine sichere Antwort gar nicht gibt, weil es jedem Forscher unbenommen bleibt, Vermutungen vorzubringen und sich von andersartigen

sandten geleistete securitas erschiene in einem höchst eigenartigen Licht. Ist nicht alles das gekünstelt und eine Ausdeutung der Quelle, die über das erlaubte Maß weit hinausschießt?

In Wirklichkeit war alles das ganz anders. Die Verhandlungen hatten um den 18. Oktober ihren Abschluß gefunden. Es galt nur mehr, auf einem Treffen zwischen Kaiser und Papst die Urkunden auszutauschen und Heinrich sowie dessen Ratgeber und Mitkämpfer vom Banne zu lösen. Wenn statt dessen die päpstlichen Unterhändler mit neuen Forderungen kamen, dann sollte nicht mehr länger bestritten werden, daß die Schuld am Scheitern des Friedenswerkes die päpstliche Seite, und nur sie allein trifft.

Was Hesso im Anschluß an die Worte Bischof Wilhelms berichtet, kann nicht mehr Anspruch auf Glaubwürdigkeit erheben. Es ist unmöglich, daß auf das Angebot des Bischofs hin, etwas zu beeiden, was sich niemals zugetragen hatte, der Kaiser, durch das Zeugnis der Anwesenden bestimmt, nun zugegeben habe, was er eben noch weit von sich gewiesen hatte. Obzwar also die Fortsetzung des Berichtes als höchst brüchig entlarvt ist, lohnt es sich doch, eine Stelle aus ihr herauszugreifen und zu erwägen, ob nicht die päpstlichen Gesandten an diesem 24. Oktober nach ihrer Abweisung zu Calixt II. nach Mouzon zurückgekehrt sind und nach eingehenden Erörterungen über die neue Lage den Weg an den kaiserlichen Hof nochmals antraten. Denn wie sollte man sonst die Erklärung des Bischofs von Chalons deuten, der Papst verkünde öffentlich allen, daß sie — doch wohl die Bischöfe — dem Kaiser in jeder Weise die Leistungen darbringen würden, wie sie dem Reiche zu dienen gewohnt waren¹⁾? Wäre das die entsprechende Antwort auf eine Weigerung des Kaisers gewesen, die Investitur mit den Kirchengütern preiszugeben? Muß nicht aus Hesso selbst — auch wenn Simeon von Durham uns das nicht eigens berich-

nicht überzeugen zu lassen. Die Dissertation konnte auch nicht zu einem befriedigenden Ergebnis gelangen, denn Wowczerk sah als seine Aufgabe an, „Klarheit zu schaffen, wie es zu einer derartig verschiedenen Deutung der betreffenden Stelle — *dimitto omnem investituram omnium ecclesiarum* — überhaupt kommen konnte“. Darin erblickte er die Kernfrage (S. 6).

¹⁾ *Non enim dominus papa statum imperii aut coronam regni, sicut quidam seminatores discordiae obloquuntur, in quolibet imminuere adtemptat. Immo palam omnibus denunciatur, ut in exhibitione militiae et ceteris omnibus, in quibus tibi et antecessoribus tuis servire consueverant, modis omnibus deserviant.*

tete — entnommen werden, daß die Leistungen der deutschen Reichskirche im letzten Augenblick in Frage gestellt worden sind? Daran kann uns auch nicht etwa irre machen, daß nach Hesso der Bischof Wilhelm von Chalons im Anschluß daran Heinrich vorgehalten haben soll, er möge nicht glauben, das Kaisertum würde dadurch Einbußen erfahren, daß es ihm, Heinrich, nicht mehr freistehe, die Bistümer zu verkaufen¹⁾. Leere Worte, die über eine Verlegenheit hinwegtäuschen sollten. Um Simonie ging es dem letzten Salier 1119 nicht mehr.

Hessos Bericht brauchen wir nun nicht mehr weiter zu folgen, sondern wenden uns den Aussagen eines anderen Gewährsmannes zu, denen des Ordericus Vitalis. Nach dem Scheitern der Verhandlungen war der Papst nach Reims zurückgekehrt, und hier oblag nun dem Kardinal Johann von Crema die peinliche Aufgabe, am 27. Oktober der Kirchenversammlung die Gründe für den Abbruch der Verhandlungen darzulegen. Der Kardinal war drei Tage zuvor Augen- und Ohrenzeuge gewesen, wie sich der Kaiser geweigert hatte, auf die neuen kirchlichen Forderungen einzugehen; er kannte die Wahrheit. Seine Rede war ein Meisterstück politischer Propaganda, das man mit weit größerem Genuß auf sich wirken lassen könnte, wüßten wir nicht, daß ihr Ergebnis die Bannung Heinrichs V. und aller derer war, die ihm in den Oktobertagen beratend zur Seite gestanden hatten.

Der Kardinal schilderte, wie der Kaiser mit einem ungeheuren Heer, er nennt 30000 Mann, am Treffpunkt erschienen und wie der Papst von seinen Begleitern verhindert worden sei, bei der verabredeten Unterredung zu erscheinen. Er, der Kardinal, und andere hätten versucht, allein mit dem Kaiser zu verhandeln, seien aber von einer unermesslichen Schar von Bewaffneten umringt und durch geschwungene Lanzen und Schwerter in Schrecken versetzt worden. Der Kaiser habe sie durch allerhand Winkelzüge hinzuhalten gesucht und darauf gebrannt, dem Papst bei seinem Eintreffen das gleiche Schicksal zu bereiten wie acht Jahre zuvor Paschal II. Das sei ihm aber nicht gelungen, da man Calixt vor seinen Augen verborgen gehalten habe. Aus Angst vor noch Schlimmerem sei man nach Reims nicht zurückgekehrt, sondern geradezu geflohen²⁾. Würdig reiht sich diese Rede der des Bischofs

¹⁾ *Si autem in hoc imperii statum imminui existimas, quod ulterius tibi episcopatus vendere non liceat . . .*

²⁾ Ordericus Vitalis. *Historia ecclesiastica*. MG. SS. 20, S. 72 f. Eine

von Chalons an, der dem Kaiser weismachen wollte, er habe auch die *determinationes* beschworen.

Nach den Ausführungen des Kardinals wäre also nackte Angst die Ursache für das Scheitern des Friedensschlusses gewesen, Angst davor, daß sich das Schicksal Paschals an dem zweiten Calixt wiederholen könnte. Jenes durfte der Kardinal als allgemein bekannt voraussetzen, er hat es zudem seinen Zuhörern noch besonders in Erinnerung gebracht. Mehr als die Tatsache wußten die Wenigsten, sie wußten nicht, daß Paschal durch eigene Schuld in Haft geraten war — man liest das übrigens auch in den landläufigen Handbüchern der deutschen Geschichte nicht. Lassen wir Haller zu Worte kommen: „Man kann die Angaben des Kardinals nur als eine dreiste Erfindung bezeichnen, die indes für uns, für die Beurteilung des Zusammenhanges von unschätzbarem Werte ist. Daß man auf päpstlicher Seite zu derartigen Mitteln griff, um den Abbruch der Verhandlung zu rechtfertigen, beweist uns, wie groß die Verlegenheit war, in der sich der Papst gegenüber dem Konzil nach dem Scheitern des mit so großem Pomp begonnenen Werkes befand. Es beweist, daß der faktische Tatbestand nicht für genügend erachtet wurde, um in den Augen der versammelten Menge die Handlungsweise des Papstes zu entschuldigen, daß man sich genötigt sah, durch eine erfundene, entstellte Erzählung die Enttäuschung zu bekämpfen, die sich der ganzen gespannt harrenden Konzilsgesellschaft bemächtigt haben mußte. Es beweist, mit einem Wort, daß sich der Papst nicht frei von Schuld an dem unglücklichen Ausgang fühlte“¹⁾.

Die Ansprache war in der Tat eine äußerst geschickte Beeinflussung der öffentlichen Meinung, bei der wir zum Glück — auch wenn sie allein erhalten wäre — den Beweis führen könnten, daß sie nicht auf der Wahrheit aufbaut. Wir wollen nicht darauf näher eingehen, ob Heinrich V. ein Heer mit sich geführt hat und wie stark es gewesen sein dürfte. 30000 Mann sind zweifellos weit übertrieben; anderseits aber darf man nicht so weit gehen wie Haller, der von diesen Truppen überhaupt nichts wissen will²⁾, denn die *Annales Mosomagenses* führen ausdrücklich *omnis exer-*

bessere Ausgabe stand mir in Prag leider nicht zur Verfügung. — Wowczerk S. 31 f. möchte diese Rede nicht einfach als tendenziös hinstellen, „da die Gesamtverhältnisse allzusehr dagegensprechen“.

¹⁾ Haller S. 157.

²⁾ Haller S. 156.

citus Heinrichs V. als anwesend an¹). Aber Heinrich und Calixt weilten ja gar nicht am gleichen Orte. Daß der Papst sich aufmachte und die Stätte betrat, an der der gebannte Kaiser weilte, war unmöglich²). Den ersten Schritt mußte der Kaiser tun. Selbst wenn den Zuhörern unbekannt war, wie weit Brévilly und Mouzon voneinander entfernt lagen, so mußten mindestens die Geistlichen wissen, daß der Papst niemals den Raum betreten hätte, in dem der Kaiser auf ihn wartete, daß also die Gefahr, Gefangener zu werden, für Calixt II. nicht bestanden hat. Aus den gleichen Gründen, so können wir hinzufügen, kann der Kaiser nicht auf den albernen Gedanken verfallen sein, in einem von Bewaffneten erfüllten Raum die päpstlichen Unterhändler solange hinzuhalten, bis sich der Papst selbst auf den Weg machte und in die Falle lief.

So kam es, wie es kommen mußte. Am letzten Tag der Reimser Kirchenversammlung stieß der Papst den Kaiser, den Gegenpapst und eine lange Reihe von Männern, deren Namen uns erst vor einigen Jahren ein glücklicher Fund erschlossen hat³), aus der Kirche aus und löste die Heinrich V. geleisteten Treueversprechen. In der Liste fehlt kaum einer aus der Reihe derer, die Hesso als Eideshelfer des Kaisers in Straßburg und später noch nennt. Der Schuldige hatte den bestraft, den keine Schuld traf, um jeglichen Verdacht von sich abzuwälzen.

Aber es waren doch auch dem Papste selbst unliebsame Erlebnisse nicht gänzlich erspart geblieben. Als er am 29. Oktober nochmals die Beschlüsse verlesen ließ, die der Kardinal Johann von Crema abgefaßt hatte⁴), erhob sich bei einigen Geistlichen und bei vielen Laien starker Widerspruch gegen den zweiten Absatz, der die Investitur betraf. Man staunt. Durch Jahrzehnte hatte die Kirche um das Investiturverbot gerungen, es war immer wieder verkündet worden, und da sollte es noch Geistliche gegeben haben, die auf einer Kirchenversammlung Einspruch zu erheben wagten?

¹) MG. SS. 3, S. 162.

²) Vgl. dazu W. Michael, Die Formen des unmittelbaren Verkehrs, S. 40.

³) W. Holtzmann, Zur Geschichte des Investiturstreites (Englische Analekten II.) 4. Eine Bannsentenz des Konzils von Reims 1119. NA. 50, S. 301 ff., die Liste S. 318 f.

⁴) Ordericus Vitalis S. 74: *denique decretalia sinodi Remensis capitula propalari iussit. Johannes Cremensis ex consultu Romani senatus dictavit...*

Und was konnte die Laien zu ihrem Widerspruch veranlaßt haben? Sie befürchteten, der Papst könnte die Zehnten und die kirchlichen Lehen der Laien vermindern oder ihnen diese überhaupt wegzunehmen versuchen¹⁾. Auch da wird wieder das Mißtrauen wach, daß uns Hesso, von dem wir das erfahren, irgend etwas verschwiegen hat, und zwar etwas Entscheidendes, etwas, das nicht nur das Reichsgebiet betraf, sondern in gleicher Weise den westeuropäischen Adel anging. Unmöglich kann es das Verbot der Investitur mit den Temporalien gewesen sein, denn die gab es 1119 weder in Frankreich noch in England. Es war weit mehr! Das würde bereits eine ruhige Überlegung mit voller Sicherheit erweisen, wenn uns nicht Simeon von Durham auf die richtige Spur führen würde.

Der Papst sah sich genötigt, am letzten Tag der Kirchenversammlung dem Investiturverbot eine veränderte Fassung zu geben²⁾. Es erstreckte sich auf die Investitur bei Bistümern und

¹⁾ Hesso S. 27: *Videbatur enim eis, quod sub hoc capitulo dominus papa decimas et cetera ecclesiastica beneficia, quae antiquitus laici tenuerant, conaretur minuere vel auferre.*

²⁾ Die Decreta synodalia haben uns mehrere Geschichtswerke überliefert, Hesso (S. 27) und Ordericus Vitalis (S. 74 f.) in der Form, in der sie erflossen sind, Simeon von Durham (S. 255 f.) in jener, in der sie am 20. oder 21. Oktober erstmalig verlesen wurden. Hesso hat im Lauf seiner weiteren Darstellung den ersten Satz des Investiturverbotes in seiner ersten Fassung auch noch mitgeteilt, er stimmt mit Simeon von Durham nicht wörtlich überein:

Hesso

Investituram omnium ecclesiarum et ecclesiasticarum possessionum per manum laicam fieri modis omnibus prohibemus.

Simeon von Durham

Episcopatum, abbatiarum aut quarumlibet ecclesiasticarum possessionum investituram per manum laicam fieri penitus prohibemus.

Diese Unterschiede wird man stärker als bisher berücksichtigen müssen. Simeons Fassung steht jener der Heinrichurkunde erheblich ferner als die Hessos und wir wissen nicht, welche von beiden den Vorzug verdient. Wowczerk hat S. 55 etwas voreilig behauptet, „daß der Wortlaut der kaiserlichen Urkunde, der ganz auffallend mit der neuen Formulierung des zweiten Dekrets übereinstimmt, viel eher eine Auslegung im kaiserlichen wie im päpstlichen Sinne zuließ“. An anderer Stelle drückt er das so aus: „Kalixt hatte damit indirekt alles das zugestanden, was er in Mouzon dem Kaiser rundweg abgeschlagen hatte“ (S. 16 f.) und folgert daraus, daß „Kalixt nicht ungern auf eine Änderung des zweiten Dekrets einging, um so dem Kaiser durch die neue Formulierung des Investiturdokuments, die auch die kaiserliche Deutung zuließ, es zu ermöglichen, abermals Verhandlungen mit der Kurie anzuknüpfen“ (a. a. O. 55).

Abteien, nannte aber nicht mehr alle Kirchen und die kirchlichen Besitztümer. Gewiß besteht zwischen beiden Fassungen ein grundlegender Unterschied. Beide enthalten das Verbot der Einsetzung eines erwählten Geistlichen durch einen Laien in sein geistliches Amt und in die weltlichen Hoheitsrechte, in die *spiritualia* und in die *temporalia*. Hier ist also kein Gegensatz zu suchen. Sondern hinter der ursprünglichen Fassung verbarg sich das Bestreben, dem Eigenkirchenrecht ein Ende zu bereiten, und das hieß zugleich auch allen Leistungen und Diensten, die ein Eigenkirchenherr von der Kirche erwarten durfte.

Deshalb trifft es auch nicht zu, daß die nun in Reims verkündete „mildere“ Fassung „geradezu eine Annäherung an die Auffassung des Kaisers“ darstellte¹⁾, mindestens nicht in dem Sinn, wie ihn Meyer von Knonau verstanden hatte. Denn auch die veränderte Fassung bedeutete nicht, daß sich der Papst genötigt sah, die Einweisung des Gewählten in die *Temporalia* durch einen Laien anzuerkennen. Es ist das letzte Mißverständnis, das in Zusammenhang mit den Ereignissen des Jahres 1119 beseitigt werden mußte. Ich bin überzeugt, daß kein Gelehrter auf diese Mißdeutung der Friedensverhandlungen und des Tages von Mouzon verfallen wäre, wenn zu Beginn des Jahres 1119 nicht im Papst-, sondern im Kaisertum ein Wechsel stattgefunden und den Platz Heinrichs irgendein anderer Fürst eingenommen hätte, etwa ein Friedrich Barbarossa vergleichbarer. Weil man aber von Heinrich V. bereits genug Un erfreuliches wußte — und wer wollte heute noch mit Sicherheit entscheiden, wie stark gerade die Gefangennahme Papst Paschals II. das ungünstige Urteil über den letzten Salier beeinflußt hat — hat keiner gezögert, sein Andenken noch weiter zu belasten. „Bei dessen bekanntem Charakter“²⁾ war anderes 1119 wohl nicht zu erwarten, als daß der Kaiser wieder auf eine „Papstjagd“ ausging und sich „hinterlistig durch Zweideutigkeiten und Sophistereien wiederum allein den Vorteil zu sichern suchte“³⁾. Daß Haller diesen Wall von Mißtrauen und Mißgunst durchbrach, das war für die Zeit, in der sein Aufsatz erschienen ist, eine sehr ansehnliche Leistung. Aber die Schilderungen Heinrichs, wie sie vor allem Gervais und Giesebrecht entworfen hatten, wirkten doch auch bei Haller noch so stark nach, daß er das Vorhandensein einer bösen

¹⁾ Meyer von Knonau 7, S. 137.

²⁾ Stutzer S. 234.

³⁾ Stutzer S. 232.

Absicht auf beiden Seiten in Abrede stellte. Wie sehr er im Recht war, als er den Kaiser als Sieger hinstellte, das konnte Haller 1892 selbst noch nicht ahnen.

Und nun wollen allerdings auch wir die Schuldfrage aufrollen und die Leistung von Kaiser und Papst in diesen spannungsreichen Wochen des Jahres 1119 gegeneinander abwägen. Ottokar Lorenz hat einmal über Kaiser Friedrich II. geurteilt, wenn dieser auch „keineswegs ein Muster eines sogenannten ehrlichen Dutzendpolitikers gewesen sei, wenn man etwa auch manche nicht unabsichtlich eingeschlagene Nebenwege, viele zweideutige Handlungen und endlich eine Reihe von Überhebungen, auch wohl von sehr menschlichen Täuschungen und von tiefen persönlichen Schatten des Charakters entdecken würde, so leuchtet doch ein, daß damit nicht das mindeste über die Gerechtigkeit seiner Sache und über die Frage gesagt wäre, ob er überhaupt anders vom Standpunkte der sittlichen Forderungen des Staatslebens hätte handeln können und sollen“¹⁾. Das ist der Maßstab, der auch an die Geschehnisse des Oktober 1119 anzulegen ist²⁾. Bei der Beurteilung eines Staatsmannes und erst recht eines Herrschers sind die Gesichtspunkte nicht am Platze, die man anwenden muß, wenn es die Beziehungen eines Bürgers zu seiner Umwelt zu schildern gilt. Die Maßstäbe des spießbürgerlichen Sittengesetzes dürfen nicht dort angelegt werden, wo es um Entschlüsse geht, die das Schicksal ganzer Reiche entscheiden. Hier geht es nicht um „gut“ oder „böse“ an sich, sondern einzig darum, ob die Staatsbelange wirkungsvoll vertreten wurden oder nicht. Man würde Heinrich V. nicht verurteilen dürfen, selbst wenn er sich wirklich zu einer mehrdeutigen Fassung seiner Urkunde entschlossen hätte.

Am 24. Oktober geschieht aber auf päpstlicher Seite etwas ganz anderes. Man stellt im letzten Augenblick neue Forderungen. Auch das würde an sich noch nicht unbedingt ein Urteil über den Menschen Calixt gestatten. Erst daß er die völlig irreführende Rede des Kardinals Johann von Crema zuließ und den diesmal völlig unschuldigen Kaiser aus der Kirchengemeinschaft ausstieß, erlaubt dies. Davon völlig unabhängig ist natürlich die Feststellung, daß die Schuld am Scheitern des Friedensschlusses einseitig die kirchliche Partei trifft.

¹⁾ O. Lorenz, Kaiser Friedrich II. HZ. 11, S. 319.

²⁾ Ähnlich Haller S. 164, Anm. 38.

Die in Brévilly versuchte Überrumpelung Heinrichs V. paßt in ihrer Zielsetzung gut zu den Erklärungen, die Calixt II. als Erzbischof von Vienne und später als Papst abgegeben hatte. Das legt uns die Frage nahe, ob der Gedanke, die Vertragsurkunden ändern zu lassen, wirklich erst am 24. Oktober in Mouzon herangereift sein kann. Was bezweckte der Papst, als er seine Gesandtschaft mit dem Auftrag entließ, den Zeitpunkt des Zusammentreffens zwischen ihm und dem Kaiser so anzusetzen, daß er noch vor Schluß der Kirchenversammlung fiel? Lediglich der Wunsch, berichten zu können, daß er, Calixt, der Kirche den Frieden wiedergegeben habe? Gewiß hat dieser Wunsch eine Rolle gespielt. Aber Calixt II. wollte noch mehr, wollte die Kirchenversammlung vor eine fertige Tatsache stellen und einen Widerspruch gegen das Dekret über die Investitur dadurch hinfällig machen, daß er auf den Verzicht Heinrichs V. hinwies, auf der anderen Seite aber mit dem Kaiser abschließen, ehe die Ablehnung des Dekretes durch die Kirchenversammlung dessen Stellung stärkte¹⁾. Das hat schon Haller richtig gesehen, nur ging das Spiel nicht um den Verzicht auf die Investitur mit den weltlichen Hoheitsrechten der Kirchen, sondern um den auf alle Leistungen der Kirchen an Laien. Wenn Calixt den mächtigsten Fürsten des Abendlandes, wenn er den deutschen Kaiser dazu bewog, dann mußten auch die westeuropäischen Könige auf das verzichten, was sie aus dem Investiturstreit gerettet hatten, dann hatte das Papsttum über die Laienwelt einen Sieg errungen, wie er vollständiger nicht ausgedacht werden könnte.

Und diesen Papst hat noch vor kurzem Haller als Mann des Friedens und des Ausgleichs kennzeichnen wollen! Wir wissen natürlich nicht, ob Calixt II. allein auf den Gedanken kam, alles auf diese eine Karte zu setzen oder ob ihn seine Umgebung dazu bewogen hat. Eine Vermutung in dieser Richtung können wir allerdings wagen: Die Beschlüsse, wie sie die Reimser Kirchenversammlung bestätigen sollte, hat Johann von Crema entworfen. Er war es, der hinter einem scheinbar harmlosen Wortlaut den tödlichen Hieb gegen die Stellung des Königtums verbarg. Er hat den Papst nach Mouzon begleitet, mit Heinrich V. verhandelt und dann in Reims jene Brandrede gehalten und Anklage auf Anklage gegen den Kaiser geschleudert, weil er die Wahrheit nicht preisgeben durfte. Wenn irgendeiner, dann käme Johann von Crema

¹⁾ Haller S. 160.

in Betracht; fernerhin den Erzbischof Adalbert von Mainz zu belasten, wie das oft geschehen ist¹⁾, hat wenig Zweck.

Die Unterhändler, die mit dem Kaiser die Bedingungen für einen Friedensschluß berieten und die Einhaltung der in den beiden Urkunden niedergelegten Abmachungen beschworen, sie haben das wohl ohne Hintergedanken getan. Der Vertragsschluß war völlig ausreichend vorbereitet und zunächst — das heißt mindestens in Straßburg — auch von beiden Seiten ehrlich gemeint. Erst im letzten Augenblick wagte man einen Überrumpelungsversuch. Wie ihm der Kaiser begegnete, wie er dem Bischof von Chalons mit scharfen Worten²⁾ vorhielt, daß er durch ihn in diese peinliche Lage gekommen sei, während er die übrigen Unterhändler unbeachtet ließ, das ist bei Hesso richtig beobachtet und paßt ganz ausgezeichnet zu der allgemeinen Lage. Heinrich V. hat sich an Wilhelm von Chalons gehalten, weil dieser die Verhandlungen mit ihm eröffnet und Zusicherungen gegeben hatte, die nun fallen gelassen worden waren.

Nun verstehen wir auch den Zusammenbruch des Papstes nach seiner Rückkehr von Mouzon besser. Denn davon dürfen wir sprechen, wenn Calixt II. am Tage darauf sich nur mit Mühe in die Kirchenversammlung begab und ihr schweigend beiwohnte, am folgenden ihr überhaupt fernebleiben mußte und den Vorsitz abtrat. Das sind nicht allein die körperlichen Folgen einer hastigen Flucht von Mouzon nach Reims. Sondern hier haben wir eine schwere seelische Erschütterung vor uns, zu der neben enttäuschten Hoffnungen eben doch sehr wesentlich beigetragen hat, daß der Papst sich seiner Schuld bewußt war.

Und Heinrich V.? Er, der mit so viel Trug und Hinterlist an das Friedenswerk gegangen sein soll, bei dem man so eifervoll bemüht war, diese beiden Eigenschaften als die hervorstechendsten in seinem Wesen herauszuarbeiten, er steht vor unseren Augen — freilich zunächst nur in diesen Wochen — ohne Makel da. Um diese Feststellung ist es mir indes weniger zu tun. Man wird Heinrich keinen Vorwurf daraus machen können, daß er den päpstlichen Überrumpelungsversuch nicht vorausgesehen hat. Er, und zwar er allein hat ihn abgewehrt, wie ja doch wohl aus dem Teil des Hessoschen Berichtes, den man mit Haller als „eine höchst glaub-

¹⁾ Vgl. dazu Stutzer S. 235 f. und Meyer von Knorau a. a. O. 7, 137.

²⁾ *conquerebatur graviter.*

würdige Darstellung des äußeren Verlaufs der Verhandlungen“¹⁾ bezeichnen kann, ganz deutlich zu ersehen ist, daß der Kaiser die entscheidenden Verhandlungen selbst geführt und zu jeder Stunde das Heft in der Hand behalten hat. Wie Haller zu der Behauptung gelangte, „wir sehen den Kaiser nirgends selbständig handeln, vielmehr jeden seiner Schritte von der Mitwirkung der anwesenden Fürsten begleitet“²⁾, ist mir unerfindlich. Denn was Hesso über die weiteren Vorgänge im Verlaufe des 24. und 25. Oktober berichtet, kann ja keinen Anspruch mehr auf Glaubwürdigkeit erheben. Entscheidend ist indessen etwas ganz anderes. Indem Heinrich V. *prima fronte* das Ansinnen der päpstlichen Unterhändler von sich wies, setzte er eine Tat für das europäische Königtum und für die Stellung der weltlichen Staaten. Wir möchten diesen Heinrich keinesfalls „ganz vergessen“.

Einen Umschwung in der Beurteilung des letzten Saliers können die vorliegenden Ergebnisse noch nicht herbeiführen. Sie berechtigen einstweilen nur zu der Feststellung, daß er 1119 anders gedacht und gehandelt hat, als man ihm bisher unterschob, daß die Schuld, und hier darf man einmal wirklich von Schuld sprechen, nicht ihn trifft. Von den Vorwürfen, die Heinrichs Andenken so sehr belastet haben, hat sich einer als nicht stichhaltig erwiesen. Die Vorgänge der Jahre 1105/06 und 1111 haben 1119 keine Fortsetzung und erst recht keinen Gipfelpunkt gefunden.

Nun aber drängt sich dem, der um ein neues Bild der deutschen Kaiserzeit ringt, nahezu von selbst der Verdacht auf, daß bei der Darstellung der anderen Geschehnisse, auf denen die Verurteilung Heinrichs V. aufbaut, ähnliche Mißverständnisse unterlaufen sein könnten. Sollte nicht auch da eine neuerliche Prüfung der Quellen eine unbefangene Deutung der Geschehnisse nahelegen, die uns den letzten Salier als Menschen und als Führergestalt näherbringt?

¹⁾ Haller S. 152.

²⁾ Haller S. 153.